

Hinweis: Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten/ergänzten Teilen abgegeben werden. Die geänderten/ergänzten Stellen sind markiert.

Text (Teil B)

Durch die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Trittau wird Punkt 1 der textlichen Festsetzungen (Teil B) **für den Geltungsbereich** der 6. Änderung wie folgt neu gefasst. Die übrigen textlichen Festsetzungen gelten unverändert fort.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

In dem GE-Gebiet sind die in § 8 (3) BauNVO aufgeführten Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig gem. § 1 (6) BauNVO.

Die Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung wird wie folgt geregelt:

Zur Förderung des produzierenden Gewerbes innerhalb des Bereiches des Bebauungsplanes und im Interesse einer zentrumsnahen Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde wird nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe, die ihre Waren an Endverbraucher veräußern, ausgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, des Handels mit Bau- und Brennstoffen, des Versandhandels sowie des Handels mit Möbeln und Wohnaccessoires **im räumlichen und funktionalen Bezug mit dem Versandhandel und diesem räumlich untergeordnet.**

Zentrenrelevante Randsortimente können ausnahmsweise mit einem Flächenanteil bis zu 10% der jeweiligen Verkaufsflächen zugelassen werden.

Gemeinde Trittau, Bebauungsplanes Nr. 31, 7. vereinfachte Änderung

Erneute Veröffentlichung gem. § 4a (3) BauGB, GV 16.10.2025



stolzenberg@planlabor.de